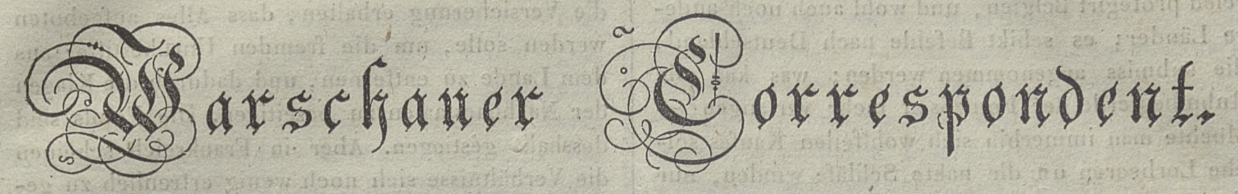
N^ro 25. DONNERSTAG den 3. APRIL 1834.





Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

## ZEITUNGS NACHRICHTEN.

*Ueber die neuesten Ereignisse in dem Grossherzogthume Luxemburg.*

*Vom Main*, 13 *März*. Wir glauben auf den Artikel aus dem Journal des Debats vom 3 d. M. über die neuesten Vorfälle in Luxemburg aus dem Grunde zurükkommen zu müssen, weil dieser Artikel in den Moniteur vom 4 d. übergegangen ist, und dadurch eine Wichtigkeit und Bedeutung erhalten hat, die er sonst in keiner Beziehung verdient. Welche Bewandtniss es mit der angeblichen *Illegalität* der Verhaftung des Hrn. Hanno hat, ergibt sich aus der von uns gelieferten Zusammenstellung der Thatsachen. Das Festungs-Gouvernement hat mehr nicht gethan, als dass es lange fortgesezten Herausforderungen und offenbar feindseligen Eingriffen in seine Stellung und Autorität dadurch ein Ziel sezte, dass es das Individuum festnehmen liess, das sich hierzu zulezt und vorzugsweise hatte gebrauchen lassen. Dis zu thun, hatte es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, und es kan keinen Unterschied machen, dass die Verhaftung des Hrn. Hanno nicht innerhalb des engern, sondern des weiteren Festungs-Rayons vorgenommen wurde, *indem das ganze Grossherzogthum bis zur Stunde noch zum deutschen Bunde gehört*, und die Bundesbehörden daher befugt sind, in demselben allerwärts ihre Autorität respektiren zu machen, falls dieselbe, wie es hier der Fall war, durch Nichtachtung stillschweigend oder ausdrüklich bestehender Uebereinkünfte verkannt wird. — Es war daher gewiss ein Beweis von Mässigung, wenn die Bundesversammlung die von dem Festungs-Gouvernement zu Luxemburg beantragte Freilassung des Hrn. Hanno genehmigte, so wie sie die Gewissheit hatte, dass der Festungs-Rayon von den faktischen Behörden in Zukunft besser als in der lezten Zeit würde respektirt werden. Damit die Bundesversammlung diesen neuen Beweis ihrer Mässigung und ihres Bestrebens, ferneren Verwikelungen vorzubeugen, ablegte, bedurfte es keiner *energischen* Reklamationen der französischen Regierung, und wir möchten ungleich eher vermuthen, dass solche Reklamationen, wären sie vor dem Beschlusse über die Freilassung des Hrn. Hanno angebracht worden, die gegentheilige Wirkung hervorgebracht hätten, weil eine Macht wie der deutsche Bund sich in Ausübung seiner Rechte und Pflichten aus Gründen der höheren Politik wohl selbst Beschränkungen auferlegen kan, sich aber keine solche abtrozen lassen darf, wenn seiner Würde und seinem Ansehen nicht zu nahe getreten werden soll. — Der deutsche Bund wird sich von Niemanden Gesezze vorschreiben lassen, und die *Energie der Reklamationen* des Journal des Débats muss daher mit ihren angeblichen Wirkungen in das Reich der Erdichtungen verwiesen werden. Dasselbe gilt von dem höchst unpassenden Ausdruke, dass die französische Regieruug das Recht habe, bei den Bundesregierungen den Ausdruk ihres *Missvergnügens* geltend zu machen. — Das französische Ministerium kan den jenseitigen Behörden sein *Missvergnügen* bezeugen, der deutsche Bund aber als eine europäische Macht, würde hierauf keine Erwiederung zu geben vermögen, die mit den freundschaftlichen Verhältnissen von Staat zu Staat vereinbar wäre. Uebrigens wissen wir wohl, dass es hiermit so ernstlich nicht gemeynt ist. Es sollte vor dem französischen Volke Parade gemacht werden, man wollte die Erinnerungen an das ehemalige Kaiserreich auffrischen und glauben machen, aus der Juliusrevolution sey ein neuer Napoleon erstanden. Deshalb musste der ganze Vorgang dramatisch dargestellt werden. Der französische Minister in Frankfurt hatte nur zu erklären, dass die Haft des Hrn. Hanno *ungesezlich* sey, und sie wurde von der Bundesversammlung sogleich als solche anerkannt; er hatte kaum seine *energischen Reklamationen* angebracht, so hatten die Bundestags-Gesandten nichts eiligeres zu thun, als sich *ausserordentlicher* Weise zu versammeln, und zu beschliessen, was von der französischen Regierung verlangt worden war. Die Dinte war noch nicht troken, und schon flog der eiligst gefasste Beschluss nach Luxemburg, um einen Beweis der Allgewalt der französischen Regierung abzulegen. — *Veni, vidi, vici.* — Der *miles gloriosus* hat hier aber noch nicht ausgespielt. Frankreich erklärt sich zum Pro-

tektor Belgiens. Aus dem neutralen Belgien wird ein Appendix Frankreichs, und von Brüssel werden daher Danksagungsschreiben nach Paris wandern, um den der belgischen Regierung in dieser Angelegenheit gewährten, kräftigen und erfolgreichen Schuz zu rühmen und zu preisen. — Frankreich protegirt Belgien, und wohl auch noch andere Länder; es schikt Befehle nach Deutschland, die submiss angenommen werden; was kan die Ruhmbegierde der Franzosen mehr verlangen? — Möchte man immerhin sich wohlfeilen Kaufes solche Lorbeeren um die nakte Schläfe winden, nur flechte man keine Behauptungen ein, welche der Ehre und dem Glauben des deutschen Namens zu nahe treten. In dem oft erwähnten Artikel ist gesagt, dass die in Luxemburg vorgekommenen Handlungen *denselben schlechten Gedanken* und dieselbe *Unmacht* beurkunden. Wer hegte diese schlechten Gedanken, wer hat Beweise seiner Unmacht abgelegt? Etwa die grossherzoglich luxemburgische Regierung? Diese war aber bei dem ganzen Vorgange nicht im Spiele. Das Festungs-Gouvernement handelte kraft besonderer ihm ertheilter Befehle, und hatte nur den Schuz der ihm anvertrauten Festung und die Ehre und Würde des deutschen Bundes im Auge. Mithin träfe jener Vorwurf und Beschuldigung den deutschen Bund. Es ist aber weltbekannt, dass der deutsche Bund an den in London abgeschlosssenen Traktaten keinen Antheil genommen, dass er niemals auf das Grossherzogthum Luxemburg als einen Bestandtheil des Bundes verzichtet hat; und wenn er daher selbst den Gedanken gehabt hätte, das Grossherzogthum wieder zu besezzen, so wäre dieser Gedanke ein im Rechte und in seinen Pflichten begründeter, mithin kein schlechter, sondern ein guter gewesen. Allein es liegen zu viele Beweise vor, dass er niemals einen solchen Gedanken hegte, sondern dass er mit einer Langmuth, die mehr Würdigung verdient hätte, einen ungesezlichen, vertragswidrigen Zustand in dem Grossherzogthume duldete, und noch duldet, nur um den angeblichen Protektoren Belgiens Zeit und Gelegenheit zu geben, einen neuen vertragsmässigen Zustand in dem Grossherzogthume herbeizuführen, und dadurch den zeitherigen ungesezlichen Zustand in einen gesezlichen zu verwandeln. Doch wir irren. Das Journal des Débats spricht von der *Heiligkeit der Verträge und des öffentlichen Glaubens*, deren strenger und thätiger Beschüzer Frankreich sey. Diese Verträge sind diejenigen, welche von Frankreich und England mit Belgien abgeschlossen, allein von dem deutschen Bunde, der, was das Grossherzogthum Luxemburg betrift, einer der Hauptkontrahenten seyn müsste, nicht unterzeichnet und genehmigt worden sind. Es gibt mithin Traktate, durch welche dritte, die nicht partizipirt haben, gebunden werden. Dieses Völkerrecht nennt man sonst das Recht der Gewalt. — Zum Glük sind wir in Deutschland von einem solchen Rechte weit entfernt, und wir zweifeln nicht daran, dass der deutsche Bund solchen Anforderungen, wenn sie gemacht werden könnten, in der That mit der Energie begegnen würde, deren sich das Journal des Débats wohl nur zur Erbauung seiner leichtgläubigen Leser zum Scheine rühmt.

— *Wien den* 13 *März*. Man hat aus der Schweiz die Versicherung erhalten, dass Alles aufgeboten werden solle, um die fremden Unruhestifter aus dem Lande zu entfernen, und dadurch die Klagen der Nachbarstaaten zu beseitigen. Die Fonds sind desshalb gestiegen. Aber in Frankreich scheinen die Verhältnisse sich noch wenig erfreulich zu gestalten. Die Regierung muss zu Massregeln der Strenge ihre Zuflucht nehmen die die Opposition für vexatorisch erklärt, und wie unter der Restauration benützt, um die königl. Gewalt verhasst zu machen. Dazu gesellen sich die Klagen der ackerbauenden einer- und der industriellen Klasse andererseits, welche als zwei feindliche Prinzipien gegen einander anzukämpfen scheinen, und vielleicht gefährlichere Elemente der Zerstörung, als die blossen Meinungsverschiedenheiten in sich tragen. Wozu soll das führen, hört man hier fragen, und wie weit muss es in Frankreich gekommen seyn, wenn die Franzosen selbst von gegenseitiger Absperrung durch Zolllinien, von Theilung der grossen Nation ernstlich zu sprechen wagen! Es ist also möglich, Frankreich zu theilen, es in ein nördliches und südliches zu spalten, wie die Partei der Weinbergsbesitzer es auf gütlichem Wege, oder mittelst Anwendung der Gewalt, bewerkstelligen will. Hätte Jemand eine solche Aeusserung unter der Restauration laut werden lassen, er würde des Hochverraths beschuldigt worden seyn; jetzt sieht man förmlich darüber diskutiren. Diess ist ein neuer Beweis, wohin jeder gewaltsame Umsturz der Staatsgewalt führen kann. Wer möchte in einen Staat Vertrauen setzen, wo von dem Abfalle einer Provinz mitten im Frieden die Rede ist? Und wie viel schlimmer, wenn eine ganze Hälfte des Reichs sich von dem bestehenden Regime loszusagen droht! Die französische Rente ist unter solchen Umständen unerwartet hoch, sie wird sich aber schwerlich in die Länge so halten, weil bei einem so misslichen Zustande des innern Frankreichs das Ausland keine Neigung fühlen wird, alle Chancen zu durchlaufen, denen der öffentliche Kredit jenes Landes noch blossgestellt seyn kann. Die kleinste Scission des Südens vom Norden würde den Staatskredit Frankreichs bis in seine Grundpfeiler erschüttern.

— *Basel den* 20 *März* Die »Baseler Ztg." theilt in Folgenden die *Note des deutschen Bundes an die schweizerische Eidgenossenschaft* mit: »Hochachtbare Herren! Besonders liebe Freunde und Nachbarn! Wenn der deutsche Bund aus der Erwiederung des eidgen. Vororts Zürich vom 22. Mai v. I. auf das, an die Eidgenossenschaft wegen Ergreifung geeigneter Massregeln zur Verhütung der durch das Eindringen der Polen in die Schweiz für die deutschen Nachbarstaaten besorgten Nachtheile

gerichtete Begehren nur mit grosser Genugthuung die freundschaftlichen Aeusserungen und die Zusicherung entnommen hat, dass sich sämmtliche Kantonsregierungen gewiss eben so aufrichtig als eifrig bestreben werden, die bestehenden Verhältnisse nachbarlichen Wohlvernehmens mit allen die Schweiz begränzenden Staaten gleichmässig aufrecht zu erhalten, so konnte es nur Befremden erregen, dass dessenungeachtet Flüchtlinge und Verschwörer aus allen Gegenden sich die Schweiz zu ihrem Sammelplatze ausersehen konnten, und dass von dort aus, durch offenes und geheimes Wirken einer alle Länder umfangenden revolutionären Propaganda, die vielfachen Anreizungen und Aufforderungen zum Fürstenmorde und Völkeraufstand ausgehen konnten, welche in der neuesten Zeit in Deutschland und Italien verbreitet worden sind; es konnte nur Befremden erregen, dass von diesem Centralpunkte aus der in den ersten Tagen des Monats Februar in Savoyen Statt gefundene Einfall der Polen, Italiener und mehrer deutschen Flüchtlinge beschlossen, vorbereitet und geleitet werden konnte, und dass eben dorthin die tollkühnen Leiter und Theilnehmer dieses frevelhaften Attentates, als in eine Freistätte, zurückkehren konnten. Fest entschlossen, nicht zu gestatten, dass auf deutschem Grund und Boden sich ein Heerd der Verschwörung gegen die Nachbarstaaten bilde, erkennt sich auch der deutsche Bund das volle Recht zu, die getreue Erfüllung allgemein anerkannt völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Staates gegen den anderen von den, den deutschen Bund begränzenden Staaten zu fordern. Weit entfernt, dem friedlichen Aufenthalt inoffensiver Fremden in der Schweiz nahe treten zu wollen, ist der deutsche Bund der Ueberzeugung, das es nicht in der Absicht der Eidgenossenschaft liegen könne, mit Gleichgültigkeit zuzusehen, dass diese Vergünstigung von *anerkannten* Verschwörern und den Theilnehmern an ihren sträflichen Planen in Anspruch genommen, und die Schweiz von ihnen nicht bloss als Zuflucht, sondern als Werkstätte für ihre, die Ruhe und Existenz der Nachbarstaaten bedrohenden, Unternehmungen missbraucht werde. Indem daher der deutsche Bund mit vollem Vertrauen an die Eidgenossenschaft das Ansinnen stellt, dass dieselbe zur Bethätigung ihrer Eingangs erwähnten freundschaftlichen Zusicherungen, *nicht nur alle im verflossenen Frühjahre aus Frankreich in die Schweiz eingefallenen Polen, sofern sie sich daselbst noch aufhalten, aus der Schweiz ausweise*, sondern auch dieselbe Massregel auf alle diejenigen deutschen Flüchtlinge ausdehne, welche auf direkte oder indirekte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken; bezweifelt der Bund nicht, dass von Seite der Eidgenossenschaft einem Ansuchen entsprochen werde, welches nicht allein dem friedlichem Bestande und der Wohlfahrt der Nachbarstaaten zusagt, sondern welches auch im wohlverstandenen eigenen Interesse und im Einklange mit der eigenthümlichen Stellung ist, welche die Schweiz im europäischen Staatensysteme einnimmt. Der deutsche Bund sieht daher einer befredigenden Aufnahme dieses in allen Beziehungen den Grundsätzen der Erhaltung des politischen Friedens und der geselligen Ordnung entsprechenden Begehrens um so zuversichtlicher entgegen, als derselbe sich ansonst mit wahrem Bedauern genöthigt sehen müsste, diejenigen Massregeln zu ergreifen, welche die Bundesversammlung in ihrer Note vom 15 Mai v. I. anzukündigen sich in der unangenehmen Nothwendigkeit gesehen hat. *Frankfurt*, den 6 März 1834.

*Der deutsche Bund*, und in dessen Namen der im Präsidio der Bundesversammlung substituirte königl. preussische Bundestagsgesandte:
(*gez.*) *von Nagler*."

— *Paris*. Der Zuschusscredit für die geheimen Ausgaben von 1834, welche der Minister des Innern, Graf *d'Argout*, in der Sitzung der *Deputirtenkammer* vom 11. d. M. verlangte, beträgt 1,500,000 Fr. In der Rede, welche der Minister dem hierüber vorgelegten Gesetzentwurfe voranschickte, machte er vorzüglich auf vier Rubriken aufmerksam, durch die eine Vermehrung dieser Ausgaben herbeigeführt worden sei: den Zustand der westlichen Departements, die Intriguen der Anhänger der vorigen Regierung, die Umtriebe der revolutionnären Gesellschaften und das Benehmen der fremden Flüchtlinge. Was namentlich das Capitel der *revolutionnären Gesellschaften* betrifft, äusserte der Minister: «Die Indiscretionen, die Prahlereien einiger Pressen, werden Ihnen, meine Herren, bereits die Augen über diese Gesellschaften geöffnet haben die wir nicht mehr *geheime* nennen dürfen; denn sie haben diesen Namen längst verläugnet. Ihre Intriguen, ihre Publicationen, ihre Cumplotte, alles liegt am Tage. Auch ihre finstern Hoffnungen sind bekannt. Ihre Bemühungen sind dahin gerichtet, *alles Bestehende um jeden Preis umzustürzen und das gesellschaftliche Gebäude niederzureissen*, zu welchem Zwecke sie jedes öffentliche und Privatunglück — das Elend der einen, die Ambition der Andern, die Verlegenheiten des Handelsstandes, selbst die Hungersnoth, wenn sie ihren Wünschen gemäss sich einstellen wollte, den Bürgerkrieg und den auswärtigen Krieg — zu benützen suchen; denn alles Uebel ist für sie Gewinn." — Uebrigens, fügte der Minister am Schlusse seiner Rede hinzu, dürfe man sich über diese geheimen Ausgaben, die zu Präzentivzwecken gegen die Pläne der Aufrührer und Feinde der Regierung verwendet würden, um so weniger beschweren, als die Erfahrung zu allen Zeiten und bei allen Völkern bewiesen habe, dass *je mehr Freiheit* in einem Lande herrsche, *desto mehr Aufsicht* nothwendig sei. Hinsichtlich der *politischen Associationen*, von deren Thätigkeit der Minister das vorstehende Bild entworfen hatte, äusserte sich Hr. *Keratry* in derselben Sitzung

bei den Debatten über den diessfälligen Gesetzentwurf folgendermaassen: „Welches ist die Aufgabe, die sich diese Associationen gestellt haben? Keine andere, als die, unser Staatsgebäude von allen Seiten anzugreifen; selbst aus seinen Fugen zu reissen, unsere Gesetze mit Füssen zu treten; diesen unheilvollen Sieg vorzubereiten, indem sie sich, bis er errungen ist, hinter diese Gesetze verschanzen, die sie, als Sieger, unverweilt abschaffen würden, um die blutige Fahne einer ephemeren Republik, einer Republik, die ihre Schlachtopfer schon bezeichnet, hervorzuholen, und denen sie, als Besiegte, noch vor den Tribunalen und Gerichtsbehörden Trotz bieten würden." — General *Jacqueminot*, der gleichfalls zu Gunsten des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes sprach, berief sich auf das, was General *Lafayette* im Jahre 1792 vor dem Sturze des Thrones über den verderblichen Einfluss der *Clubbs* und *Associationen* geschrieben hatte, und berief sich auf die Worte, mit denen *Washington* zwei Jahre später dem amerikanischen Congresse die radicale Unverträglichkeit derselben mit jeder geregelten Regierung schilderte, indem er sagte: »Das wahre Volk, augenblicklich versammelt, um seine Meinung über politische Meinungen zu äussern, darf nicht mit jenen permanenten Gesellschaften verwechselt werden, die sich selbst constituiren, und sich das Recht anmaassen, die Handlungen der obrigkeitlichen Behörden zu bekritteln und die öffentliche Meinung zu leiten; *sie sind mit jeder Regierung unverträglich*, und sie müssen entweder in allgemeinen Misscredit fallen oder die bestehende Ordnung der Dinge durch sie umgestürzt werden."

Bekanntlich wurde der Deputirtenkammer unlängst eine Bittschrift überreicht, worin die Freilassung der in *Ham* gefangen sitzenden Minister Carls X. verlangt wird. — Das *Journal de Francfort* findet sich hiedurch zu folgenden Bemerkungen veranlasst: »Ein Bittsteller hat von der französischen Deputirtenkammer die Freilassung der im Schlosse von *Ham* wegen Unterzeichnung der Juliordonnanzen gefangengehaltenen Minister begehrt; es ziemt uns nicht, weder von diesen Ordonnanzen, über die wir nicht zu richten haben, noch von diesen Ministern, die wir nicht kennen, zu sprechen. Wir wollen, bloss zu unserer Belehrung, eine jener grossen Fragen aufstellen und lösen, die man Grund- und constitutionelle Fragen nennt. — Eine Charte von 1814 und eine andere von 1830 haben als Grundsatz aufgestellt, dass die *Minister verantwortlich* sind und dass der König allein kein Gesetz und keine Ordonnanz unterzeichnen darf, indem die Contrasignatur des Ministers den Zweck hat, ihm, dem Minister, eine Verantwortlichkeit aufzubürden, die von diesem Augenblicke an dem Könige nicht mehr zur Last fallen kann. — Frankreich hat nach dem Muster Englands die Fiction angenommen, der König kann nicht Unrecht thun (*the King can not do wrong*); aber das Ministerium ist für alle Handlungen der Krone verantwortlich. — Indem man die Fehler des Königs in dem Ministern straft, kann der König nicht mehr gestraft werden. Wird der König bestraft und die *Unverletzbarkeit* seiner Person dadurch aufgehoben, so fällt jene *ministerielle Verantwortlichkeit* zu Boden, welche den Thron gegen jede Art von Verantwortlichkeit schützen sollte. — Entweder es besteht dieses Gesetz, und es kann gegen den als *unverletzbar* erklärten Monarchen keine Strafe verhängt werden; oder es besteht nicht, und die Bestrafung des Monarchen hebt die *Verantwortlichkeit der Minister auf*, die keinen andern Zweck hatte, als dessen *Unverletzbarkeit* zu beschützen. — Kraft dieser Logik, die nicht in den Gesetzen der monarchischen, sondern der liberalen und constitutionellen Staaten geschrieben steht, ist man streng genöthigt, den Schluss zu ziehen, dass die *Unverletzbarkeit* Carls X. die Bestrafung seiner Minister zur Folge haben musste; dass aber, nachdem Carls X. des Thrones verlustig erklärt worden, und folglich seine *Unverletzbarkeit* aufgehört hat, die Minister nicht einer *Verantwortlichkeit* unterworfen bleiben konnten, die nur bedingt gewesen ist. Mit dem Kerker von Ham kann man sich (constitutionell gesprochen) nur Carl X. auf dem Thron denken; mit Carl X. im Exil ist nur die Freiheit und Straflosigkeit seines Ministeriums gedenkbar. Die Civilgesetze haben auch in gewissen Fällen eine Bürgschaft neben den Schuldnern angenommen; sie sind aber nie so weit gegangen, zu behaupten, dass Bürge und Schuldner, beide bezahlen müssen. — Diese Bemerkungen haben einen Zweck, und zwar den folgenden: Wenn man, um die *Verantwortlichkeit der Minister* in den teutschen Staaten einzuführen oder zu vertheidigen, behauptet, dass in den Ländern, wo sie besteht, diese *ministerielle Verantwortlichkeit die königliche Unverletzbarkeit* sicher stellt, können wir erwiedern: *Das ist nicht wahr*."

---

## BEKANNTMACHUNG.

Durch die Allerhöchste Ordre von 28 Februar c. hat des Königs Majestät die bisher zu *Naumburg* an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Mondtage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Mondtage im Monate September eintrat, abgeschafft, und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20 Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und 3 Wochen dauern wird.

Dies, und dass diese Einrichtung schon im laufenden Jahre stattfinden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniss des betheiligten Publikums.

Berlin, den 5 Maerz 1834.

*Der Minister des Innern, für Handels-und Gewerbe-Angelegenheiten*
*gez.* v. Schuckmann.

*Der Finanz Minister*
*gez.* Maassen.

---

Redacteur Dr. Goldmann.